

Gemeindeordnung

für das Fürstenthum Neuch Jüngerer Linie.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 1.

Die ganze Bevölkerung des Staates zerfällt in Ortsgemeinden, das ganze Staatsgebiet in Gemeindebezirke.

Art. 2.

Eine Ortsgemeinde umfaßt die Gesammtheit der Gemeindeangehörigen. Jeder Staatsangehörige muß einer Gemeinde des Staates angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur der Landesfürst und die Mitglieder seines Hauses.

Art. 3.

Staatsangehörige, welche einem Gemeindeverbande noch nicht angehören, werden mit derjenigen Gemeinde vereinigt, welcher der Ort oder Ortsbezirk, wo sie bisher ihr Heimathrecht hatten, zugehört, bezüglich zugeschlagen wird. (Art. 1.)

Haben sie ihr Heimathrecht in Grundbesitzungen, welche nach dem folgenden Artikel von der Einverleibung in einen Gemeindebezirk ausgenommen bleiben, so werden sie zu der jenen zunächst liegenden Gemeinde gewlesen. Den in Bezug auf sie bereits begründeten Unterstüßungsansprüchen soll von den bestellten Klassen auch ferner genügt werden.

Art. 4.

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes oder dessen Fluemarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten mehreren Orte und Fluren gelegene Gebiet.

Jedes Grundstück im Staatsgebiete muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen hiervon sind nur:

- 1) diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des Landesfürsten überwiesen sind, z. B. die Schlösser des regierenden Hauses mit den dazu gehörigen Gärten und Anlagen;
- 2) Waldungen von größerem Umfange, welche, ohne schon einem Gemeindebezirke einverleibt zu sein, weder zu Orts-Complexen gehören, noch mit Grundstücken eines Gemeindebezirktes im Gemenge liegen.